

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Dr. Sidl

gemäß § 34 LGO

zur Vorlage der Landesregierung, Ltg.-2029/V-12

### **betreffend Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**

Die Begrifflichkeiten des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ IEVG) finden sich auch in der Geschäftsordnung – LGO 2001. Mit der Einführung des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ VVG) und der Aufhebung des NÖ IEVG sind diese anzupassen. Dafür sind das Inhaltsverzeichnis und die §§ 31 und 35 der Geschäftsordnung – LGO 2001 zu adaptieren. Zudem ist die dementsprechende Bestimmung zum Inkrafttreten einzufügen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“